

KLEIN

LEITFADEN

# CHANCEN GRENZEN RISIKEN RECHTE

ORIENTIERUNG UND SICHERHEIT  
IM UMGANG MIT KI  
BEI WERBEFILMPRODUKTIONEN

LEITFADEN

# INHALT \*

## 1. Intro

## 2. Grundsätze

## 3. Do`s & Dont`s

## 4. Allgemeine Richtlinien / Rechtliche Orientierung

- 4.1. Opt-Out für Text- und Data-Mining
- 4.2. Vertragliche Regelungen und Haftung beim KI-Einsatz
- 4.3. Haftungsrisiko bei Einsatz von KI - OHNE Aufforderung durch Auftraggeber
- 4.4. KI und Urheberrecht
- 4.5. EU AI-Act: Kennzeichnungspflicht für Werbefilm ab 02.08.2026

## 5. Praktische Orientierung im Produktionsprozess

## 6. Timings neu denken

## 7. Risiken & Chancen

## 8. Fazit / Ausblick

\* Die in diesem Leitfaden enthaltenen Inhalte, insbesondere Beispiele, Hinweise und Musterklauseln, dienen ausschließlich der allgemeinen Information und unverbindlichen Orientierung der Mitglieder. Der Leitfaden ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall.

Formulierungsbeispiele für vertragliche Regelungen werden ohne Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität zur Verfügung gestellt. Sie berücksichtigen nicht die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls und bedürfen stets einer eigenständigen rechtlichen Prüfung und Anpassung.

# 1. INTRO

## **Die Werbefilmproduktion steht an einem Wendepunkt.**

Mit der Integration von Künstlicher Intelligenz (KI) beginnt für die Branche ein offenes Experimentierfeld, in dem sich Möglichkeiten und Unsicherheiten in rasantem Tempo abwechseln. Zwischen ersten beeindruckenden Ergebnissen, technologischer Euphorie und handfesten Produktionsproblemen wird deutlich: KI wird bleiben – und sie wird die Produktionslandschaft dauerhaft verändern und diversifizieren.

Dieser Wandel erfolgt in einer nie dagewesene Geschwindigkeit und stellt gewohnte Arbeitsweisen, Rollen und Entscheidungsprozesse auf die Probe. Klassische Produktionswege – geprägt von Planbarkeit, Erfahrung und Kontrolle – treffen auf neue, dynamische und teils unvorhersehbare KI-Prozesse.

Besonders die Themen **Prozesssicherheit, Qualitätssicherung und Rechtssicherheit** sind aktuell noch nicht hinreichend definiert.

## **DER EINSATZ VON KI IM WERBEFILM LÄSST SICH DERZEIT IN VIER BEREICHE GLIEDERN:**

**Kreativ-unterstützende Tools** – zur Ideenentwicklung und in der Pre-Production  
**Prozessoptimierung** – organisatorische und administrative Einsatzfelder  
**Hybride Produktionen** – Kombination aus KI-gestützten und klassischen Methoden  
**Full-KI-Produktionen** – vollständig durch KI generierte Filme

Während die Aussicht auf vollständige KI-Produktionen noch viele Diskussionen auslöst, wächst der Anteil hybrider und unterstützender Anwendungen bereits deutlich. Damit einher geht eine **Neuausrichtung der Entscheidungskultur**: weniger Kontrolle über das Endergebnis bedeutet mehr Offenheit im Prozess, mehr Iteration und neue Formen der Zusammenarbeit.

Eine der größten Herausforderungen bleibt die **Rechtssicherheit** – sowohl für Produzent:innen als auch für Auftraggeber:innen. Solange gesetzliche und vertragliche Rahmenbedingungen im Fluss sind, gilt: Wer vollständige Rechtssicherheit erwartet, muss auf klassische Produktionsprozesse ohne KI zurückgreifen.

Dieser Leitfaden bündelt die aktuellen **Handlungsempfehlungen der Produktionsallianz Werbung** und bietet Orientierung für den sinnvollen, verantwortungsvollen und transparenten Einsatz von KI in der Werbefilmproduktion.

**Er soll helfen, Projekte realistisch zu planen, Risiken zu minimieren und die kreativen Chancen der neuen Technologien konstruktiv zu nutzen.**

## 2. GRUNDSÄTZE

- Traditionelle Werkzeuge und Technologien unterstützen seit jeher kreative Prozesse und künstlerische Ausdrucksformen. Gut durchdacht und sensibel eingesetzt, wird die KI den Entstehungsprozess von Werbefilmen weiter stärken - **KI ergänzt, aber ersetzt nicht Kreativität.**
- **Von Menschen geschaffene Werke** wie Drehbücher, Storyboards, visuelle Konzepte oder Darbietungen müssen respektiert und Urheber- bzw. Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Jede Verwendung fremder Werke einschließlich der Wiedererkennbarkeit von Personen oder Darbietungen muss im Voraus verhandelt, geklärt und genehmigt werden.
- **Transparenz ist für den verantwortungsbewussten Einsatz von KI unerlässlich!** Für einen vertrauenswürdigen Prozess braucht es eine klare Dokumentation und Offenlegung des Einsatzes von KI. Von den Quellen des Materials, über verwendete Tools, bis hin zu den Resultaten.
- Wir sind der Überzeugung, dass das Wissen und Können von Regisseur\*innen, DoPs, Creative Producer\*innen, Editor\*innen, Designer\*innen und anderen Kreativschaffenden bei der Entwicklung und Umsetzung von KI-gestützten Projekten ebenso erforderlich und vorteilhaft ist, wie bei der herkömmlichen Filmherstellung.

## 3. DO'S

- Verwendung von zugelassenen und sicheren Tools, nur nach Prüfung der Lizenz- und Nutzungsbedingungen
- Nutzung lokaler Systeme innerhalb des eigenen Netzwerks
- Lückenlose Dokumentation des Workflows, der Prompts und der eingesetzten Tools
- Schutz sensibler Daten und vertraulicher Informationen, keine Uploads in offene oder ungeschützte Systeme
- Offene Kommunikation der Chancen, Möglichkeiten, Grenzen und Risiken von KI gegenüber Kundinnen und Kunden
- Machbarkeitsstudien vor Projektbeginn (Research & Development)
- Definition von Abstimmungsprozessen, Feedbackschleifen, Anzahl der Iterationen
- Eindeutige Kennzeichnung und Verankerung von „Points of No Return“ im Prozess
- Zuordnung und Hinweise auf Haftungsrisiken der Kundinnen und Kunden
- Nehmt den Kunden ins Risiko wenn er den Einsatz von KI fordert
- Kennzeichnung von Deepfakes; ab 02.08.2026 verbindlich gemäß EU-KI-Verordnung
- Clearing möglicher Rechte Dritter
- Einholen schriftlicher Freigaben
- Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen
- Berücksichtigung moralsicher und ethischer Grundsätze
- Unverbindliche Orientierung an beispielhaften Klauseln der Produktionsallianz Sektion Werbung als Diskussions- und Prüfgrundlage

## **& DONT'S**

- Upload vertraulicher oder personenbezogener Daten in ungeschützte Cloud-KI-Systeme
- Einsatz nicht lizensierter KI-Modelle
- Einsatz von Deepfakes ohne entsprechenden Kennzeichnung
- Übernahme von KI-Ergebnissen ohne inhaltliche und technische Prüfung durch eine Person
- Unterschätzung des zeitlichen Aufwands von KI-Projekten
- Offenlegung von Prompts & Seeds gegenüber dem Auftraggeber
- Input von mit Urheber- oder Persönlichkeitsrechten belegtem Material

## 4. ALLGEMEINE RICHTLINIEN / RECHTLICHE ORIENTIERUNG\*

*\*Hinweis: Formulierungsbeispiele für vertragliche Regelungen werden ohne Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität zur Verfügung gestellt. Sie berücksichtigen nicht die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls und bedürfen stets einer eigenständigen rechtlichen Prüfung und Anpassung.“*

### 4.1. OPT-OUT FÜR TEXT- UND DATA-MINING

#### **Opt-Out FHV & SCoPE:**

“Die Produktionsfirma behält sich eine Nutzung des Films, von Filmausschnitten oder einzelnen Bestandteilen (z.B. Tonspur, Bild, Bewegtbild) für kommerzielles Text- und Data-Mining (was auch das Training einer künstlichen Intelligenz miteinschließt) gemäß § 44b Abs. 3 UrhG ausdrücklich vor.

In der aktuellen Version des FHV (Punkt 11.4) sowie in dem Angebotsschreiben von SCoPE V20 ist der Opt-Out bereits integriert.

Es handelt sich dabei um einen Rechtevorbehalt, mit dem die Rechte zur Nutzung des Werbefilms für kommerzielles Text- und Data-Mining bzw. zum Training einer KI ausdrücklich den Werbefilmprodzent\*innen vorbehalten bleiben. Will der Kunde den Film für diese Zwecke nutzen, bedarf es also einer separaten Vereinbarung.

**Praxis-Hinweis zur Akzeptanz des Opt-Outs/Rechtevorbehalts:**

Aus der Mitgliedschaft wurde vereinzelt zurückgespiegelt, dass Auftraggeber den oben dargestellten Rechtevorbehalt gemäß § 44b Abs. 3 UrhG in Vertragsverhandlungen pauschal nicht akzeptieren. Hintergrund ist dabei insbesondere die Befürchtung, dass ein solcher Vorbehalt nicht nur die Nutzung durch den Auftraggeber einschränkt, sondern zugleich der Produktionsfirma eine Nutzung des Werbefilms für kommerzielles Text- und Data-Mining bzw. KI-Training eröffnet.

Um diesem Einwand zu begegnen, kann der Nutzungsvorbehalt alternativ enger gefasst und ausdrücklich auf die Nutzung durch den Auftraggeber beschränkt werden. In diesen Fällen wird klargestellt, dass es ausschließlich um einen Zustimmungsvorbehalt gegenüber dem Auftraggeber geht, ohne der Produktionsfirma eigene Nutzungsrechte für diese Zwecke vorzubehalten. Eine entsprechende Formulierungsvariante kann beispielsweise wie folgt aussehen:

*„Eine Nutzung des Films, von Filmausschnitten oder einzelnen Bestandteilen (z.B. Tonspur, Bild, Bewegtbild) durch den Auftraggeber für kommerzielles Text- und Data-Mining (was auch das Training einer künstlichen Intelligenz miteinschließt) bedarf der vorherigen Zustimmung der Produktionsfirma und einer gesonderten Vereinbarung (Nutzungsvorbehalt gemäß § 44b Abs. 3 UrhG).“*

## 4.2. VERTRAGLICHE REGELUNGEN UND HAFTUNG BEIM KI-EINSATZ

In der Praxis kommt es zunehmend vor, dass Agenturen oder Auftraggeber den Einsatz von KI-Tools ausdrücklich wünschen – häufig, um Kosten zu reduzieren (z. B. durch den Wegfall von Lizenzgebühren für Drittmaterial oder Stock-Footage). Daneben wird aus der Praxis berichtet, dass Auftraggeber Budgets vorgeben, bei denen die Umsetzung des Projekts in der vorgesehenen Qualität und im vorgesehenen Umfang ohne den teilweisen Einsatz von KI wirtschaftlich kaum oder nicht darstellbar ist.

**Damit verschiebt sich die Risikoverteilung:** Wird der KI-Einsatz nicht von der Produktionsfirma, sondern auf ausdrücklichen Kundenwunsch vorgenommen oder ist ein Einsatz von KI zur Einhaltung des Budgets zwingend erforderlich (und dem Kunden mitgeteilt worden), ist es nicht sachgerecht, dass allein die Produktionsfirma das Risiko etwaiger Rechtsverletzungen trägt.

**Rechtlicher Hintergrund:** Nach § 633 Abs. 1 BGB schuldet die Produktionsfirma grundsätzlich ein Werk, das frei von Rechtsmängeln ist. Diese Pflicht gilt auch, wenn KI-Tools eingesetzt werden – etwa für Bild-, Ton- oder Videobearbeitung.

Fordert jedoch der Kunde oder die Agentur selbst den Einsatz bestimmter oder unbestimmter KI-Technologien, muss auch dieser die daraus resultierenden rechtlichen Unsicherheiten im Hinblick auf Rechte Dritter (z. B. Urheber-, Persönlichkeits- oder Markenrechte) tragen und sollte auch die Produktion von entsprechenden Haftungsrisiken freistellen. Nach aktuellem Stand gibt es auch keine Versicherung, die diese Risiken abdeckt, es handelt sich um ein derzeit unversicherbares Risiko.

Neben Haftungs- und Freistellungsfragen sollten in entsprechenden Vertragsklauseln regelmäßig auch weitere Aspekte adressiert werden, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI relevant sein können. Dazu zählen z.B. insbesondere Regelungen zur fehlenden Exklusivität von KI-generierten Outputs, zur Einbindung und Auswahl von KI-Tool-Anbietern (Sorgfaltsmaßstab, Trainingsrechte), sowie Transparenz- und Kennzeichnungspflichten gegenüber der Öffentlichkeit.

Die nachfolgende Klausel dient als **unverbindliche Formulierungsvariante** für entsprechende Regelungen und kann – angepasst an den jeweiligen Einzelfall – in Filmherstellungsverträge, SCoPE-Angebote oder projektbezogene Zusatzvereinbarungen aufgenommen werden. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder rechtliche Eignung für alle Konstellationen.

## Formulierungsbeispiel:

### Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

1. Auf Wunsch des/der Auftraggeber\*in wird die Produktionsfirma im Rahmen der Herstellung des Filmwerks auf Tools, Anwendungen und Programme (nachfolgend „KI-Programme“) zurückgreifen, die auf Basis von „künstlicher Intelligenz“ eigenständig nicht vorbestimmte Inhalte wie Bilder, Texte, Bewegtbild, Sprachwerke, Musik etc. (nachfolgend „KI Inhalte“), z.B. in den Bereichen Bild (bspw. Conceptframes, Retuschen, Mattepaintings, Assets etc.), Video (bspw. Lippsynchronisation, Deepfake, Stiladaptationen wie Comic-Stil etc.) und Sound (bspw. Voice-Over, Voice-Cloning, Musikproduktion, Sounddesign etc.), generieren. Die Produktionsfirma wird den Einsatz solcher KI-Programme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vornehmen.
2. Der/Die Auftraggeber\*in erkennt ausdrücklich an, dass KI-generierte Inhalte nach aktuellem Stand urheberrechtlich nicht schutzfähig sind, so dass die Produktionsfirma dem/der Auftraggeber\*in an diesen KI-Inhalten keine exklusiven Urheberrechte einräumen kann und die mit KI-Programmen generierten KI-Inhalte möglicherweise auch von Dritten verwendet werden können. Die Produktionsfirma gestattet dem/der Auftraggeberin jedoch die Nutzung an den unter Einsatz von KI-Programmen erzeugten KI-Inhalten im Umfang in entsprechender Anwendung von [Verweis auf Klausel zur Rechteeinräumung]. Die Produktionsfirma wird die für den/die Auftraggeber\*in erstellten KI-Inhalte ferner nicht anderweitig für sich oder Dritte nutzen; hiervon ausgenommen sind jedoch Nutzungen der Produktionsfirma und weiteren an der Herstellung des Filmwerks Beteiligten zu Zwecken der Eigenwerbung.
3. Die Produktionsfirma wählt KI-Programme nach branchenüblichen Sorgfaltsmaßstäben aus und setzt nach Anbieterangaben solche KI-Programme ein, die keine Nutzung von Kundeninhalten oder produktspezifischen Materialien zum Training oder zur Weiterentwicklung der KI-Modelle vorsehen. Eine Garantie oder Gewähr dafür, dass KI-Anbieter Inhalte technisch oder faktisch nicht für Trainings-, Analyse- oder Verbesserungszwecke verwenden, übernimmt die Produktionsfirma jedoch nicht. Eine weitergehende Prüf-, Kontroll- oder Überwachungspflicht der Produktionsfirma im Hinblick auf interne Verarbeitungsprozesse der KI-Anbieter besteht nicht.
4. Die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichung, Verwertung und sonstigen Nutzung von KI-Inhalten und von Werbemaßnahmen, die unter Einsatz von KI-Programmen geschaffen wurden, liegt bei dem/der Auftraggeber\*in. Der/die Auftraggeber\*in sichert in Bezug auf sämtliche bereitgestellte Inhalte und Materialien zu, dass diese von der Produktionsfirma frei von Rechten Dritter, vor allem ohne weitere Rechteklärungen, im Rahmen der Nutzung von KI-Programmen weiterverarbeitet und verwendet werden können und keine Rechte Dritter verletzen. Die Produktionsfirma übernimmt hinsichtlich des Einsatzes von KI-Programmen, der hierfür verwendeten Inhalte des/der Auftraggeberin sowie der mit den KI-Programmen erzeugten KI-Inhalten keine rechtliche Prüfungs- oder Beratungspflicht gegenüber dem/der Auftraggeber\*in (z. B. im Hinblick auf das Urheberrecht, Persönlichkeitsrechte, Datenschutzrecht, Wettbewerbsrecht, Marken- und Designrecht).
5. Sofern für die Veröffentlichung von KI-generierten Inhalten eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht besteht (z.B. nach dem AI Act), ist ausschließlich der/die Auftraggeber\*in für die Einhaltung dieser Kennzeichnungspflicht eigenständig verantwortlich.
6. Die Produktionsfirma garantiert nicht und übernimmt keine Gewährleistung, dass die durch KI-Programme generierten KI-Inhalte keine Rechte Dritter (z.B. Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrechte) oder Gesetze verletzen.
7. Die Parteien sind sich darüber einig, dass rechtliche Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI-Systemen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Verletzungen von Rechten Dritter (z.B. Urheber-, Persönlichkeits-, Datenschutz-, Marken- oder sonstige Schutzrechte), derzeit zu den nach den üblichen Bedingungen der Filmversicherungen nicht versicherbaren Risiken zählen. Die Produktionsfirma übernimmt insoweit kein Kosten- oder Haftungsrisiko für die Folgen solcher unversicherbaren Risiken.
8. Der/Die Auftraggeberin stellt die Produktionsfirma von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die gegen die Produktionsfirma gerichtet werden, auf erstes Anfordern frei (einschließlich der Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung), sofern sich diese Ansprüche auf eine Verletzung bzw. einen Rechtsverstoß durch die Verwendung von KI-Programmen beziehen, auf eine Verletzung bzw. einen Rechtsverstoß durch die Nutzung der von einem KI-Programm erstellten/erzeugten KI-Inhalte und/oder auf eine Verletzung bzw. einen Rechtsverstoß hinsichtlich der Weiterverarbeitung der vom/von dem/der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Inhalten in KI-Programmen bezieht.

### Praxisbezogene Einordnung

- Die Klausel ist auf Konstellationen ausgerichtet, in denen der Einsatz von KI-Tools auf Wunsch oder aufgrund einer Vorgabe des Auftraggebers erfolgt. Sie soll sicherstellen, dass in diesen Fällen keine einseitige Haftungsverschiebung zulasten der Produktionsfirma folgt.
- Vergleichbare Erwägungen können auch dann eine Rolle spielen, wenn vorgegebene Budgetrahmen eine Umsetzung des Projekts nur unter (teilweisem) Einsatz von KI-Tools ermöglichen und dies gegenüber dem Auftraggeber im Vorfeld transparent kommuniziert wurde.
- Erfolgt der Einsatz von KI-Tools hingegen eigeninitiativ durch die Produktionsfirma, greifen grundsätzlich die allgemeinen werkvertraglichen Pflichten, insbesondere im Hinblick auf die mangelfreie Herstellung des Werks. In solchen Konstellationen muss in der Praxis eine frühzeitige Transparenz gegenüber dem Auftraggeber hergestellt und - abhängig von Projekt, Tool-Landschaft und Risikoprofil - eine gesonderte vertragliche Einordnung zu Haftung, Freistellung oder Verantwortlichkeiten vorgenommen werden.

## **4.3. HAFTUNGSRISIKO BEI EINSATZ VON KI - OHNE AUFFORDERUNG DURCH AUFTRAGGEBER**

### **HAFTUNG**

Für die rechtmäßige Verwendung von KI-Tools bei der Herstellung von Werbefilmen haftet grundsätzlich die Werbefilmproduktion.

Sie muss im Rahmen der werkvertraglichen Pflichten, den Werbefilm **„frei von Rechtsmängeln“** an den Kunden übergeben (§ 633 Abs. 1 BGB).

Sofern sich die Werbefilmproduktion selbst dazu entscheidet, KI-Tools für gewisse Arbeitsschritte im Rahmen der Werbefilmherstellung zu verwenden, ist die geschilderte gesetzliche Regelung des Werkvertragsrechts auch angemessen. Sie entspricht der üblichen Risikoverteilung bei der Herstellung eines Werbefilms und gilt auch für andere rechtliche Risiken.

Entscheidet sich die Werbefilmproduktion beispielsweise dazu, ein urheberrechtlich geschütztes Plakat „im Bild“ zu zeigen, trägt die Werbefilmproduktion auch die Verantwortung dafür, dass diese urheberrechtliche Nutzung gesetzlich oder vertraglich zulässig ist. Gleiches gilt beim Einsatz von KI.

Auch in diesen Fällen sollte die Produktionsfirma so früh wie möglich transparent machen, dass KI eingesetzt wird, z.B. um das Projekt im Rahmen des Budgets des Kunden realisieren zu können und im Vorfeld eine angemessene Regelung zur Haftung etc. zu treffen.

## **PRAXISBEZOGENE KOMPROMISSANSÄTZE BEI KI-EINSATZ OHNE VORGABE DES AUFTRAGGEBERS:**

Auch wenn bei eigeninitiativem KI-Einsatz der Produktionsfirma das werkvertragliche Haftungsregime Anwendung findet, zeigt die Praxis, dass Kunden in diesen Konstellationen häufig aktuell dennoch Gesprächsbereit sind und sich dabei gut punktuelle Kompromisse verhandeln lassen.

### **Kompromisslösungen kommen insbesondere in Betracht,**

- wenn die Produktionsfirma den Einsatz von KI eigeninitiativ vorschlägt, ohne dass ein ausdrücklicher Kundenwunsch oder zwingender Budgetdruck besteht, oder
- wenn der Auftraggeber eine umfassende KI-bezogene Haftungs- oder Freistellungsklausel ablehnt, gleichwohl aber eine transparente Nutzung bestimmter KI-Tools akzeptiert.

### **Mögliche Elemente einer Kompromissregelung**

- Offenlegung der konkret eingesetzten KI-Tools (volle Transparenz).
- (Eingeschränkte) Dokumentation und Offenlegung zentraler Prompts, Parameter und Einsatzbereiche.
- Abgestimmte inhaltliche Vorgaben oder „No-Gos“ für das KI-Prompting (z. B. Bestätigungen der KI-Prompter).
- Ausschluss besonders risikobehafteter Einsatzfelder.
- Erhöhter Sorgfaltsmaßstab, Zusicherung menschlicher Prüfung von Outputs.

### **Klare Grenzen auch im Kompromiss**

Auch im Rahmen von Kompromisslösungen sollten typischerweise nicht übernommen werden:

- Rechte- oder Rechtsmängelgarantien.
- Unbeschränkte Haftung für nicht oder nur eingeschränkt versicherbare KI-Risiken.

## 4.4. KI UND URHEBERRECHT

### 1. EINLEITUNG UND RELEVANZ FÜR WERBEFILMPRODUKTIONEN

**Aktuell stellt sich für Produktionen häufig die Frage, wie durch oder mit KI hergestellte Inhalte urheberrechtlich einzuordnen sind:**

Wer ist Urheber? Welche Rechte entstehen, und wie können Produktionsfirmen sicherstellen, dass sie ihre Investitionen schützen und rechtssicher verwerten bzw. an den Kunden weitergeben können? Wer trägt die Haftung für Rechtsverletzungen?

Auch wenn derzeit noch einige Rechtsfragen ungeklärt sind und es noch relativ wenig Rechtsprechung aus Deutschland zum Thema KI und Urheberrecht gibt, möchten wir Euch im Folgenden eine praxisnahe Orientierung zum urheberrechtlichen Rahmen des KI-Einsatzes in Werbefilmproduktionen geben – einschließlich der Abgrenzung zwischen Urheber-, Leistungsschutz- und Investitionsrechten.

Wir werden diesen Abschnitt fortlaufend aktualisieren, sollten sich durch Rechtsprechung o.ä. neue Erkenntnisse ergeben.

### 2. URHEBERRECHTLICHER RAHMEN

#### 2.1 Grundprinzipien des Urheberrechts

**Das Urheberrecht schützt Werke, die das Ergebnis einer persönlichen geistigen Schöpfung eines Menschen sind (§ 2 Abs. 2 UrhG).**

Dieser Schutz entsteht automatisch mit der Schaffung des Werkes – ohne Registrierung oder Kennzeichnung – und gewährt dem Urheber umfassende Verwertungs- und Urheberpersönlichkeitsrechte.

Neben dem eigentlichen Urheberrecht existieren im Film- und Medienbereich sog. verwandte Schutzrechte (Leistungsschutzrechte), die nicht die schöpferische Leistung, sondern die wirtschaftliche und organisatorische Leistung absichern – etwa für Tonträger-, Sende- oder aber auch Filmhersteller wie Werbefilmproduzenten (§§ 85 ff., 94 UrhG).

## 2.2 KI und die Frage nach der Urheberschaft

Rein KI-generierte Inhalte sind nicht urheberrechtlich geschützt. Sie entstehen nicht durch menschliche Schöpfung, sondern durch automatisierte Prozesse, deren Ergebnisse sich der Kontrolle des Nutzers weitgehend entziehen. **Das Bundesministerium der Justiz (BMJ, FAQ Künstliche Intelligenz und Urheberrecht, März 2024) stellt klar:**

**„Geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen eines Menschen.  
Rein KI-basierte Inhalte genießen daher keinen urheberrechtlichen Schutz.“**

Etwas anderes kann je nach Einzelfall gelten, wenn der Mensch im Entstehungsprozess maßgeblich schöpferisch eingreift – etwa durch Auswahl, Steuerung, kreative Anleitung oder Nachbearbeitung der KI-Ergebnisse. In diesen Fällen kann die Gesamtleistung als sog. hybrides Werk urheberrechtlichen Schutz genießen, sofern die menschliche Mitwirkung die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht und der Einsatz von KI als bloßes Hilfswerkzeug in den Hintergrund rückt.

Allerdings reicht das bloße Eingeben einfacher Prompts (z. B. kurze, allgemein gehaltene Textbefehle) regelmäßig nicht aus, um urheberrechtlichen Schutz zu begründen. Solche Handlungen stellen in der Regel keine „eigene geistige Schöpfung“ dar. Ob ein KI-gestützter Beitrag als urheberrechtlich geschütztes Werk einzustufen ist, hängt daher stark vom Einzelfall ab, insbesondere davon, wie weit der Mensch den kreativen Output inhaltlich, ästhetisch oder dramaturgisch prägt und welche Gestaltungsspielräume er dabei tatsächlich nutzt. Maßgeblich ist also die individuelle schöpferische Leistung des Nutzers im Ergebnis.

Entstehen Sequenzen des Werbefilms vollständig autonom durch KI, ohne menschliche Gestaltung, fehlt es an einer „eigenen geistigen Schöpfung“, die Ergebnisse sind demnach (zumindest) nicht urheberrechtlich geschützt.

**Praxistipp:** In der Praxis ist daher eine schriftliche Dokumentation der menschlichen Einflussnahme und des Entstehungsprozesses (einschließlich verwendeter Tools etc.) empfehlenswert, um im Streitfall die Urheberschaft und damit die Rechteinhaberschaft der Produktionsfirma oder beteiligten Kreativen nachvollziehbar darlegen zu können.

## 2.3 Leistungs- und Investitionsschutz

### a) Laufbilder (§ 95 UrhG)

Laufbilder sind Bildfolgen oder Bild- und Tonfolgen, die den Eindruck bewegter Bilder vermitteln, ohne die urheberrechtliche Werkqualität eines Filmwerks zu erreichen. Es handelt sich damit um Filme im weiteren Sinne, denen es an der erforderlichen Individualität oder schöpferischen Prägung fehlt. Auf die technische Art der Herstellung kommt es nicht an. Geschützt werden nicht nur klassisch aufgezeichnete Bewegtbilder, sondern auch technisch oder automatisiert erzeugte Bildfolgen. Filmähnliche Erzeugnisse fallen ebenfalls unter den Laufbildbegriff, allerdings begrenzt auf den Leistungsschutz des Filmherstellers. Da der Laufbildschutz nicht an eine schöpferische Leistung anknüpft, können auch mittels künstlicher Intelligenz erzeugte Bildfolgen unter § 95 UrhG fallen, sofern eine Bildfolge vorliegt, die als bewegtes Bild wahrnehmbar ist.

### b) Abgrenzung zu Filmwerken

Die filmrechtlichen Sondervorschriften der §§ 88 ff. UrhG gelten sowohl für Filmwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) als auch für Laufbilder. Der Unterschied zwischen beiden liegt allein darin, ob die erforderliche Werkqualität erreicht wird. Wie bei anderen Werkarten existiert auch für Filmwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) der Bereich der sog. „kleine Münze“, in dem die Abgrenzung zwischen hinreichender Individualität und nicht hinreichender Individualität schwierig sein kann. Diese Abgrenzung ist jedoch in vielen Fällen nicht entscheidungserheblich.

### c) Leistungsschutz des Filmherstellers (§§ 94, 95 UrhG)

Denn unabhängig von der Frage der Werkqualität greift in jedem Fall der Leistungsschutz des Filmherstellers. Dieser schützt die wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistung, die in der Herstellung eines Films oder Laufbilds liegt. § 95 UrhG verweist für Laufbilder ausdrücklich auf die für Filmwerke geltenden Vorschriften u.a. auf § 94 UrhG. Damit steht auch bei nicht werkfähigen Bewegtbildern ein Leistungsschutz zur Verfügung, der nicht auf schöpferische Individualität, sondern auf den Investitions- und Organisationsaufwand abstellt. Gerade durch diesen zusätzlichen Leistungsschutz lassen sich Abgrenzungsprobleme zwischen Filmwerk und Laufbild häufig vermeiden. Ansprüche können regelmäßig auf den Leistungsschutz gestützt werden, sodass offenbleiben kann, ob im konkreten Fall ein Filmwerk vorliegt.

### d) Bedeutung für KI-gestützte Werbefilmproduktionen

Für Werbefilmproduktionen mit KI-Einsatz folgt daraus:

- Auch wenn eine KI-gestützte Bewegtbildproduktion keine Werkqualität als Filmwerk erreicht, kann sie als Laufbild geschützt sein.
- Über § 95 UrhG vermittelt der Laufbildschutz mittels Verweis den Leistungsschutz des Filmherstellers nach § 94 UrhG.
- Maßgeblich ist die wirtschaftliche und organisatorische Verantwortung der Produktionsfirma, nicht die menschliche Schöpfungstiefe des Outputs.
- Die Frage „Filmwerk oder Laufbild“ kann in der Praxis häufig offenbleiben, ohne den rechtlichen Schutz zu gefährden.

Der Leistungsschutz stellt damit sicher, dass auch KI-gestützte oder weitgehend automatisierte Werbefilmproduktionen rechtlich abgesichert und wirtschaftlich verwertbar bleiben.

### 3. KI IM PRODUKTIONSPROZESS

**Der Einsatz von KI kann in verschiedenen Produktionsphasen erfolgen, von der Ideenentwicklung bis zur Postproduktion. Rechtlich relevant ist stets, wie stark der Mensch den schöpferischen Prozess steuert.**

#### 3.1 KI als Werkzeug

Bei unterstützender Nutzung – etwa bei der Erstellung von Moodboards, Farbpaletten, Shot-Listen – bleibt die kreative Verantwortung beim Menschen. Die KI dient hier nur als technisches Hilfsmittel, vergleichbar einer Kamera oder Software. Der Urheber- und Filmherstellerschutz bleibt vollständig bestehen.

#### 3.2 Teilautomatisierte oder hybride Prozesse

In vielen modernen Workflows arbeiten Mensch und Maschine gemeinsam. Hier kommt es auf den Grad der menschlichen Einflussnahme an. Entscheidend ist, dass der Mensch die endgültige schöpferische Entscheidung trifft. Wird der Output anschließend kuratiert, arrangiert oder bearbeitet, kann je nach den Umständen des Einzelfalls ein urheberrechtlich geschütztes Werk entstehen, siehe hierzu Abschnitt 2 vorne.

#### 3.3 Vollautomatisierte Generierung

Erfolgt die Erstellung von Filmsequenzen ohne menschlichen Input oder nur auf Basis einfacher Prompts, entsteht kein Werk i.S.d. UrhG. Gleichwohl greift für Laufbilder der Filmherstellerschutz gemäß § 95, 94 UrhG, siehe hierzu ebenfalls Abschnitt 2 vorne. Produktionsfirmen sollten in solchen Fällen die KI-Quelle, Version und Parameter schriftlich dokumentieren, um die Rechtekette und eventuelle Lizenzpflichten belegen zu können.

#### 4. TRAININGSDATEN UND TEXT- UND DATA-MINING (§ 44B URHG)

Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für das Training von KI-Systemen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn kein „Opt-out“ durch den Rechteinhaber erklärt wurde (§ 44b Abs. 3 UrhG). KI-Anbieter müssen diese Vorbehalte beachten. Für neue KI-Systeme verlangt die EU-KI-Verordnung von Anbietern generischer Modelle seit August 2025 Transparenz über die verwendeten Trainingsdaten. Für existierende KI-Anbieter gilt eine Übergangs-„Gnaden“-Frist bis August 2027. Für Produktionsfirmen bedeutet das: Sie sollten darauf achten, dass eingesetzte KI-Tools diese Transparenz gewährleisten, um das Risiko von Rechtsverletzungen zu vermeiden.

#### 5. NUTZUNG VON KI-OUTPUTS IN DER PRODUKTION

KI-generierte Inhalte können grundsätzlich frei verwendet werden, sofern die KI-Anbieter die kommerzielle Nutzung in den Lizenzbedingungen einräumen und die KI-Outputs keine Rechte Dritter verletzen. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn KI-Tools auf urheberrechtlich geschützten Trainingsdaten basieren und Teile daraus reproduzieren. In solchen Fällen kann eine zustimmungspflichtige Bearbeitung oder unzulässige Vervielfältigung vorliegen.

##### **Empfehlenswert ist eine interne Prüfung:**

- Enthält der Output erkennbar geschützte Vorlagen (z. B. Musik, Logos, Marken)?
- Welche Lizenzbedingungen gelten für das verwendete Tool (z. B. kommerzielle Nutzung gestattet)?
- Wird der Output nachträglich von menschlichen Kreativen geprüft und bearbeitet (z. B. Schnitt, Color Grading, Sounddesign)?

#### 6. FAZIT

##### **Für die Werbefilmproduktion gilt:**

- Urheberrechtsschutz kann nur entstehen, wenn menschliche Kreativität maßgeblich beteiligt ist und ist immer eine Frage des Einzelfalls.
- Leistungsschutz nach §§ 95, 94 UrhG sichert jedoch auch KI-gestützte Produktionen ab.
- Produktionsfirmen bleiben Filmherstellerinnen, wenn sie wirtschaftlich und organisatorisch verantwortlich handeln.
- Dokumentation, Rechteklärung und vertragliche Absicherung sind zentrale Instrumente, um KI-Projekte rechtssicher zu gestalten.

## 4.5. EU AI-ACT: KENNZEICHNUNGSPFLICHT FÜR WERBEFILM AB 02.08.2026

Mit der KI-Verordnung werden **ab dem 02.08.2026** (voraussichtlich, aktuell wird eine Verschiebung der Frist diskutiert) erstmals spezifische Transparenz- und Kennzeichnungspflichten für bestimmte KI-Outputs eingeführt, **ohne jedoch eine allgemeine Kennzeichnungspflicht für jeden KI-Einsatz vorzusehen**. Diese Pflichten greifen vielmehr nur in klar definierten Konstellationen, in denen künstlich erzeugte oder manipulierte Inhalte ein Täuschungs- oder Verwechslungsrisiko aufweisen.

Bis dahin werden voraussichtlich noch Leitlinien und Praxishilfen z.B. von EU-Institutionen veröffentlicht - unser Leitfaden wird dann entsprechend laufend ergänzt.

### ZWECKE UND ZIELE DER KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Auslöser für die Transparenzpflichten ist dabei nicht der Einsatz von KI als solcher, sondern die **Erzeugung oder Veränderung von Inhalten mit Realitätsanmutung**, die als echt wahrgenommen werden können. Maßgeblich ist somit die Wirkung des Outputs auf den Betrachter, insbesondere die Gefahr einer Verwechslung mit realen Personen, Orten oder Ereignissen.

Ziel der Regelung ist es, **Vertrauen in audiovisuelle Inhalte zu schützen**, Irreführungen zu vermeiden und **Persönlichkeitsrechte** zu wahren. Die KI-Verordnung verfolgt insoweit einen **risikobasierten Ansatz**, der zwischen unkritischen kreativen Anwendungen und solchen Konstellationen unterscheidet, in denen eine Täuschung des Publikums naheliegt.

### PFLICHTADRESSATEN UND ROLLENVERTEILUNG NACH ART. 50 KI-VO

Art. 50 KI-VO ordnet Transparenz- und Kennzeichnungspflichten **rollenbezogen** zu und unterscheidet zwischen **Anbietern** und **Betreibern** von KI-Systemen. Welche Pflichten bestehen, hängt daher entscheidend davon ab, in welcher Rolle ein Beteiligter handelt.

#### **Anbieter (Art. 50 Abs. 2 KI-VO)**

Anbieter sind diejenigen, die KI-Systeme zur Erzeugung synthetischer Inhalte (Audio, Bild, Video) entwickeln oder unter eigenem Namen in Verkehr bringen. Die Transparenzpflichten betreffen die **Systemebene**. Das betrifft demnach die **Tool-Anbieter**. Produzenten unterliegen daher grundsätzlich **keinen anbieterseitigen Transparenzpflichten**.

## BETREIBER (ART. 50 ABS. 4 KI-VO)

Betreiber ist derjenige, der ein KI-System **konkret einsetzt**. Diese Rolle ist für Werbefilmproduktionen maßgeblich.

Betreiberpflichten entstehen jedoch für den für uns relevanten Bereich **nur**, wenn KI zur Erzeugung oder Manipulation von **Deepfakes** eingesetzt wird.

Maßgeblich ist nicht der KI-Einsatz im Produktionsprozess insgesamt, sondern die Herstellung von Inhalten mit **Täuschungs- oder Verwechslungsrisiko**.

Die Pflicht trifft zunächst denjenigen, der den KI-Einsatz veranlasst und den Inhalt erzeugt hat, im Produktionsprozess regelmäßig den **Produzenten**. Da jedoch der Produzent selbst den Inhalt anschließend nicht verwertet/veröffentlicht, sollte die Offenlegung gegenüber dem Kunden erfolgen und mit dem Kunden klar vereinbart werden, dass etwaige Kennzeichnungspflichten ggü der Öffentlichkeit im Rahmen der Auswertung des Werbefilms vom Kunden zu erfüllen sind.

## WAS IST EIN DEEPPFAKE?

„**Deepfake**“ meint nach der KI-Verordnung KI-erzeugte oder -veränderte Bild-, Ton- oder Videoinhalte, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen täuschend ähneln UND einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würden.

### Beispiele:

- Eine Schauspielerin wird per KI so dargestellt, als nutze sie ein Produkt, ohne je dafür gedreht zu haben > Deepfake.
- Eine Stadt wird realistisch verändert, z.B. Bauwerke eingefügt, das es nicht gibt > Deepfake.
- Ein Produktvideo, in dem ein Auto über eine täuschend echt aussehende computergenerierte Landschaft fährt, die nicht real existiert, so dass Zuschauer glauben könnten, das Auto habe diese Fahrt tatsächlich gemacht > Deepfake.
- Ein komplett animierter Spot mit Comic-Figuren > kein Deepfake (klar fiktional).

### **Ausnahmen:**

Kunst, Kreativität, Fiktion: Offensichtlich künstlerische, satirische oder fiktionale Darstellungen müssen nicht als Deepfake gekennzeichnet werden.

- Beispiel (ausgenommen): Energy-Drink verleiht im Spot „Flügel“ > künstlerische Übertreibung, keine Pflicht.
- Beispiel (ausgenommen): KI-ästhetisch verfremdete Fantasiewelt > klar fiktional, ebenfalls ausgenommen.
- Beispiel (kennzeichnungspflichtig): Ein Politiker wird per KI so dargestellt, als würde er ein Produkt empfehlen > täuschend echt, damit Deepfake und kennzeichnungspflichtig. Ggf. noch spannend, falls der Spot satirisch aufgemacht ist (vgl. Sixt-Werbung) und wie die Rechtsprechung das beurteilen wird. Wir würden aktuell von einer Kennzeichnungspflicht ausgehen.

### **Wer ist verantwortlich?**

- Produzenten sollten generell den Einsatz von KI gegenüber Kunden, aber natürlich insbesondere bei Erzeugung von Deepfakes, vorab transparent machen und schriftlich Weisungen des Kunden zur Kennzeichnung einholen.
- Vertraglich mit dem Kunden vereinbaren, dass die Kennzeichnung bei Veröffentlichung in dessen Verantwortungsbereich fällt.
- Empfehlung: Produzenten informieren den Kunden immer, wenn Deepfakes entstehen, und holen eine Weisung zur Kennzeichnung ein (also auch wie und wo der Kunde die Kennzeichnung wünscht).

### **Wie, wann und wo ist zu kennzeichnen?**

- Offenlegung, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.
- Spätestens zu dem Zeitpunkt, wenn eine Person den Inhalten ausgesetzt ist.
- In klarer und eindeutiger Weise erfolgen, also für andere sichtbar im Zusammenhang mit dem jeweiligen Inhalt.
- KI-Verordnung schreibt keine bestimmte Kennzeichnung vor, denkbar sind einfache Hinweise z.B. „Mit künstlicher Intelligenz erzeugter Inhalt“ oder „KI-generierte Szene“, wobei es hierzu sicher bald Best Practices geben wird, wir werden den Leitfaden dann entsprechend updaten

# 5. PRAKTISCHE ORIENTIERUNG IM PRODUKTIONSPROZESS

## VOR PROJEKTBEGINN

- Einsatz von KI mit dem Auftraggeber abstimmen.
- **Haftungsrisiko** bestimmen.
- **Tools** benennen / freigeben lassen.
- Reality Check: Aufklärung der Auftraggeber über **Möglichkeiten, Grenzen, Risiken, Aufwand, Kosten** und **Workflow** bei KI-Projekten.
- **Ergebnisoffenheit** beim Auftraggeber erzeugen.
- ggfs. **Clearing** Rechte Dritter.

## BEI DER ANGEBOTSERSTELLUNG

- **Orientierungshilfen der PAW wie beispielhafte Vertragsklauseln** für eigenen Einsatz prüfen.
- Machbarkeitsstudie (**R**esearch & **D**evelopment) durchführen.
- **AGBs** der Auftraggeber überprüfen.
- Hinreichend Abstimmungsrunden im **Timing** einbauen - eher **kurze "Check-Ins"** anstelle großer Präsentationen.
- **Final Deadline** (mit Puffer) definieren.
- Maximalen **Aufwand** pro Feedbackschleife definieren und auf **Zusatzkosten** für **Mehraufwände** verweisen.
- **Points of no return** im Prozess klar definieren und im Timing markieren.
- **Plan B** - klassische **Back-up Lösung** für jeden KI Einsatz vorweg durchdenken, abstimmen und ggfs. auch kalkulieren.
- Hinreichend **Producertage** und **Lizenzen** kalkulieren.

## AB PROJEKTBEGINN

- Möglichst lückenlose **Dokumentation** des Einsatzes von KI.
- **Quality Check:** Intensivere Prüfung auf technische Fehler.

## 6. TIMINGS NEU DENKEN

**KI-basierte Werbefilmprojekte verlaufen in der Regel nicht linear, sondern iterativ. Planungen, die von klassischen Timings und üblichen "Zwei-Feedbackrunden-Kultur" ausgehen, unterschätzen den Aufwand, das Risiko sowie die Abhängigkeiten von Modellen, Seeds, Daten und Kontrollmöglichkeiten.**

**Im konventionellen Produktionsprozessen lässt sich der Aufwand gut kalkulieren:** Die Dauer einzelner Arbeitsschritte ist erprobt, und durch professionelle Zuständigkeiten klar definierbar. Bei KI-basierten Prozessen hingegen fließt ein Großteil der fachlichen Kompetenz in das Prompting, während die Ergebnisqualität von umfangreichen, nicht kontrollierbaren Trainingsdaten abhängig ist. Selbst unzählige kreative, detaillierte Prompts können keinen vollständig vorhersagbaren oder exakt reproduzierten Output gewährleisten. So stellt sich beispielsweise bereits bei einer einfachen Beschreibung wie: „eine Frau im roten Pulli“ die Frage, wie sich Strickart oder Material präzise beschreiben ließe.

### **Beispiel konventionelles Projekt:**

Ein klassischer Werbespot - etwa ein Käse-Commercial - wird über mehrere Wochen von einem erfahrenen Team vorbereitet: Erstellung von Story- und

Shootingboards, Ausstattung, Casting, Styling. Am Set sorgt Regie für die geplante Umsetzung und Generierung des Materials. Takes werden wiederholt, bis die definierten Erwartungen erfüllt sind. Fazit: hohe Planbarkeit, klare Qualitätsstandards und umfassende Kontrolle.

### **Beispiel KI Projekt:**

Dasselbe Motiv wird mittels KI generiert. Die inhaltliche Grundlage bleibt vergleichbar, die Umsetzung erfolgt jedoch durch eine Kombination mehrerer Prompts, Zufallsgenerierung und wiederholter Iterationen, häufig basierend auf wenigen Referenzbildern. Der Output ist nur bedingt steuerbar und kann zu deutliche Abweichungen vom Briefing führen.

### **Der Bereich der Werbefilmproduktion verfügt über einen etablierten**

**strukturellen Ablauf:** Pre-Production, Production, Postproduction begleitet von unterschiedlichen Abstimmungs-Formaten: Kick-Off, Pre-PPM, PPM, Off-line/Online-Abnahmen, etc. Nach jedem Schritt werden Feedbacks eingeholt, für die in der Regel zwei Schleifen (Agentur und Kunde) eingeplant sind.

Dieser Prozess hat sich über Jahre bewährt und ermöglicht eine präzise Anpassung von Details - vorausgesetzt, Budget und Zeitrahmen sind darauf angelegt.

Auf KI-Projekte lässt sich dieser Ablauf nur bedingt übertragen. In einer aktuellen Umfrage der Produktionsallianz haben die 40 teilnehmenden Firmen der Sektion Werbung auf die Frage „Wie viele Überarbeitungsschleifen sind bei KI-Projekten erfahrungsgemäß notwendig?“ geantwortet:

- 1-2 Iterationen: 0
- 3-6 Iterationen: 6
- mehr als 6 Iterationen: 10
- sehr unterschiedlich: 16
- keine Erfahrung: 8

Keines der befragten Unternehmen bestätigt die Einhaltung der klassischen „zwei Schleifen“.

Wenn Agenturen und Kunden weiterhin an konventionellen Prozessen und Feedbackstrukturen festhalten, müssen KI-typische Iterationen im Timing explizit berücksichtigt werden, um Aufwand und Erwartungshaltung realistisch zu gestalten. Zur Absicherung von Projekten empfiehlt sich die Definition und Verankerung von „Points of No Return“ in den Timings. Ein Beispiel: Wird ein frei gegebenes Still als Grundlage für die spätere Bewegtbildgenerierung genutzt, können nachträgliche Anpassungen - etwa an der Struktur eines roten Pullovers - im Bewegtbild nicht mehr erfolgen. Diese „Points of No Return“ im Prozess, sind vergleichbar mit dem konventionellen Edit Lock aus konventionellen Prozessen. Mit dem Unterschied, dass es von diesen Punkten bei KI-Projekten eine hohe Anzahl gibt.

# 7. RISIKEN & CHANCEN

**KI bietet ein breites Spektrum an Möglichkeiten, den Prozess der Werbefilmproduktion effektiver und zu Teilen auch kreativer zu gestalten. Gleichzeitig bringt der Einsatz viele spezifische Risiken mit sich und eine fundierte Abwägung beider Seiten ist eine wesentliche Grundlage für einen reibungslosen Ablauf und ein qualitativ hochwertiges Resultat.**

## CHANCEN

KI-Tools können Prozesse enorm beschleunigen und dem Team zuvor aufwendige "Fleißarbeit" abnehmen. Einzelne Arbeitsschritte können mit Hilfe von KI automatisiert werden, besonders in der Postproduktion. In der Kreation kann KI als kreativer Sparing-Partner eingesetzt und Ideen in jedem Bereich ohne großen Aufwand skizziert werden. Ein Antesten vielfältiger Stilrichtungen ist somit in kürzester Zeit möglich.

## RISIKEN

Gleichzeitig zeichnen sich KI-Projekte durch geringere Planbarkeit und höhere Ergebnisunsicherheit aus. Die Generierung von Inhalten erfolgt unkontrollierter und ist an vielen Stellen dem Zufall überlassen. Integrationsprozesse können umfangreicher ausfallen, als konventionelle Produktionsabläufe, was zu zeitlichen Abweichungen führen kann, die dann wiederum zu unkalkulierten Mehrkosten führen.

Hinzu kommen ungeklärte rechtliche und ethische Fragen. Rechte Dritter können unwissentlich berührt und Datenschutz verletzt werden.

Aktuell bestehen auch Risiken durch „unaufgeklärte“ Kunden, die mit falschen Einschätzungen und Erwartungshaltungen Projekte vergeben.

## 8. FAZIT

**Damit Chancen wirksam genutzt und Risiken beherrschbar bleiben, ist ein klar definierter und transparenter Umgang mit KI-Prozessen notwendig. Dazu gehören realistisches Erwartungsmanagement, soweit möglich rechtliche Absicherung, definierte „Points of No Return“ und Maximalaufwände.**

**KI kann die produktionellen und kreativen Möglichkeiten erweitern, wenn sie bewusst und kritisch eingesetzt wird.**

### **AUTOREN:**

**Aljoscha Babel, Peer Münster, Bassam Saleh, Volker Steinmetz  
in Zusammenarbeit mit der KI-AG**